

S A T Z U N G

des

**Württembergischen
Rollsport- und Inline-Verbandes e.V.**



Fassung vom 05. Februar 2011

SATZUNG

des

Württembergischen Rollsport- und Inline-Verbandes

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die den Roll- und Inlinesport betreibenden Vereine in Württemberg bilden den Württembergischen Rollsport- und Inline-Verband e.V. (WRIV).
2. Er ist eingetragener Verein mit Sitz in Stuttgart. Der Sitz der Geschäftsstelle ist am Wohnort des / der jeweiligen Präsidenten/in oder Geschäftsführers.
3. Der WRIV ist Mitglied im Deutschen Rollsport- und Inline-Verband e.V. (DRIV), im Württembergischen Landessportbund (WLSB) und im Landessportverband Baden-Württemberg (LSV-BW).
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der WRIV setzt sich zur Aufgabe, den Roll- und Inlinesport in jeder Form zu fördern und zu betreuen und insbesondere Sorge zu tragen, dass
 - a) Jugendpflege betrieben, gefördert und unterstützt wird,
 - b) die zur Ausführung dieser Sportarten selbst geschaffenen Ordnungen von den Mitgliedsvereinen und deren Mitgliedern eingehalten und Verstöße dagegen geahndet werden,
 - c) in den von den Mitgliedern betriebenen Sportarten Wettbewerbe, Meisterschaften und Lehrgänge durchgeführt werden,
 - d) Schiedsrichter/innen, Kampfrichter/innen, Übungsleiter/innen, Trainer/innen und Führungskräfte regelmäßig aus- und fortgebildet werden,
 - e) in enger Zusammenarbeit mit den Medien das Verständnis für den Roll- und Inlinesport erhalten und gefördert wird,
 - f) jede Form des Dopings bekämpft wird und er in enger Zusammenarbeit mit dem Deutschen Rollsport- und Inline-Verband e.V. (DRIV) für präventive und repressive Maßnahmen eintritt, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden. Näheres regelt die Anti-Doping-Ordnung des WRIV.
2. Der WRIV verfolgt seine Ziele ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden.
3. Die Organe des Verbandes sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder des Präsidiums erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des WRIV und haben beim Ausscheiden aus dem Verband keinen Anspruch auf Anteile aus dem Verbandsvermögen. Für Tätigkeiten im satzungsgemäßen Bereich können nach Präsidiumsbeschluss angemessene Vergütungen bezahlt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Satzungen und Ordnungen der Verbände, in denen der WRIV Mitglied ist, werden anerkannt und beachtet.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Erwerb der Mitgliedschaft im WRIV setzt voraus, dass der Verein Mitglied im WLSB ist, sich verpflichtet, die Satzungen und Ordnungen des WRIV und der übergeordneten Verbände anzuerkennen und seine Satzung dem Vereins- und Steuerrecht entspricht.
2. Der Verein reicht sein Aufnahmegesuch durch seinen vertretungsberechtigten Vorstand - unter Vorlage seiner Satzung – bei der / dem WRIV- Präsidenten/in ein, die / der die vorläufige Mitgliedschaft und Zulassung zum Wettkampf- und Spielbetrieb verfügen kann.
3. Über die endgültige Mitgliedschaft entscheidet das WRIV-Präsidium. Gegen eine ablehnende Entscheidung ist die Berufung an das Verbandsgericht zulässig. Die Berufung muss schriftlich und innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Ablehnungsbescheides bei der Geschäftsstelle des WRIV eingegangen sein.
4. Der WRIV erhebt einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der gemeldeten Zahl der Vereinsmitglieder abhängt und der jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im WRIV endet durch:

1. Austritt
Der Austritt kann nur durch eingeschriebenen Brief vom vertretungsberechtigten Vorstand bis spätestens 30.6. an den / die Präsident/in zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden. Bei wirksamem Austritt haftet der ausgetretene Verein für die Bezahlung der noch offenen Verbandsabgaben und sonstigen Rückstände.
2. Auflösung
Die satzungsgemäße Auflösung des Mitgliedsvereins ist nachzuweisen. Zum Zeitpunkt der Anzeige erlöschen alle Rechte an den WRIV. Ziff. 11 Satz 2 gilt analog.
3. Ausschluss
Mitglieder des WRIV können ausgeschlossen werden, wenn diese
 - a) grob und wiederholt gegen WRIV-Ordnungen verstoßen,
 - b) in grober Weise das Ansehen des WRIV schädigen,
 - c) die Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber dem Verband verweigern,
 - d) die Gemeinnützigkeit durch grob fahrlässiges Verhalten für dauernd verlieren,
 - e) durch behördliche Verfügung gem. § 73 BGB die Rechtsfähigkeit verlieren.

Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss ist dem Verein durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang Einspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit entscheidet.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat Anspruch auf Vertretung und Förderung seiner sportlichen und vereinsrechtlichen Interessen im Rahmen des Verbandszweckes und der Verbandsordnungen, sowie das Recht, das ihm zustehende Wahl- und Stimmrecht auszuüben und vom Vorstand Aufklärung über alle Verbandsangelegenheiten - auch im Einzelfall - zu verlangen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder unterstützen die Organe des WRIV bei Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben und Verwirklichung des Satzungszwecks.

Sie sind insbesondere verpflichtet:

1. Die von den Verbands- und Rechtsorganen gefassten Beschlüsse und Entscheidungen zu beachten, zu befolgen und sicherzustellen, dass dies auch bei ihren Untergliederungen und Vereinsmitgliedern gewährleistet ist.
2. Angaben jeder Art, insbesondere über den Sportverkehr und die Zahl ihrer aktiven und passiven Vereinsmitglieder, sowie die Zusammensetzung ihres Vorstandes, schriftlich mitzuteilen und die hierfür gesetzten Fristen einzuhalten.
3. Ihren Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem WRIV pünktlich nachzukommen. Rückstände dieser Art ziehen die Sperre vom Sportbetrieb und den Verlust des Stimmrechts nach sich.
4. Bei Streit- und Straffällen sich an die Ordnungen des WRIV und der übergeordneten Verbände zu halten.

§ 7 Organe des Verbandes

Organe des WRIV sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Das Präsidium
- c) Die Sportkommissionen
- d) Das Verbandsgericht

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im Zweijahresturnus und spätestens bis zum 30.4. statt. Sie setzt sich zusammen aus:
 - a) den Vertretern der Mitgliedsvereine
 - b) den Präsidiumsmitgliedern
 - c) den Ehrenmitgliedern
2. Die Mitglieder der Sportkommissionen und des WRIV-Gerichts können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
3. In der Mitgliederversammlung steht jedem Mitglied für je angefangene 100 Vereinsmitglieder eine Stimme, jedoch höchstens 4 Stimmen (über 300) zu. Stimmübertragungen auf Vertreter eines anderen Vereins sind nicht möglich. Präsidiums- und Ehrenmitglieder sind mit je 1 Stimme ausgestattet.
4. Die Einberufung obliegt dem Präsidium und hat 6 Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen.
5. In der Mitgliederversammlung bedürfen Beschlüsse - soweit nicht anders bestimmt ist - der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht gezählt und gewertet (vergl. §14 Ziff. 1-3). Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
6. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - a) die Wahlen des Präsidiums, der Kassenprüfer und des Verbandsgerichtes
 - b) die Bestätigung der Sportkommissionsvorsitzenden
 - c) die Entlastung des Präsidiums
 - d) die Genehmigung des Haushalts und die Festsetzung der Beiträge
 - e) Satzungsänderungen

7. Die Tagesordnung muß umfassen:
 - a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Stimmrechte
 - b) Berichte der Präsidiumsmitglieder
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Satzungsänderungen
 - e) Entlastung des Präsidiums
 - f) Wahlen
 - g) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - h) Anträge
 - i) Verschiedenes
8. Anträge und Wahlvorschläge können von den Mitgliedern, dem Präsidium und den Sportkommissionen eingebracht werden. Anträge müssen spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der WRIV-Geschäftsstelle eingegangen sein. Die Frist für Satzungsänderungsanträge beträgt 24 Tage.
9. Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen und gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.
10. Mitglieder, die nach § 6 Ziff. 3 ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, haben kein Stimmrecht.
11. Über den Versammlungsverlauf und die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung (a. o. MV)

1. Eine a. o. Mitgliederversammlung muss von der / dem Präsidenten/in innerhalb von 4 Wochen eingeladen werden, wenn sie von einem Drittel der Mitglieder schriftlich beantragt oder vom Präsidium beschlossen wird. Der Antrag muss begründet werden.
2. In der Einladung müssen die Gründe und der Antragsteller enthalten sein. Der Tagungsort wird vom Präsidium bestimmt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 10 Präsidium

1. In das Präsidium können nur Personen gewählt werden, die einem Mitglied angehören.
2. Das Präsidium besteht aus:
 - a) der / dem Präsidenten/in
 - b) der / dem Vizepräsidenten/in
 - c) der / dem Finanzreferenten/in
 - d) der / dem Schriftführer / in
 - e) der / dem Referenten / in für Öffentlichkeitsarbeit
 - f) der / dem Referenten/in für Breitensport
 - g) der / dem Jugendleiter / in
 - h) den Vorsitzenden der Sportkommissionen
 - i) den Ehrenpräsidenten/innen und Ehrevorsitzenden
3. Das Präsidium führt die Geschäfte des WRIV und hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Förderung des Freizeit-, Breiten-, Wettkampf- und Leistungssports
 - b) Wirtschaftliche Haushaltsführung und Besorgung der notwendigen Verwendungsnachweise
 - c) Jugendpflege und Öffentlichkeitsarbeit

- d) Allgemeine Verwaltung und Rechtswesen
 - e) Erlass, Änderung und Anpassung der Anti-Doping-Ordnung sowie deren Inkraftsetzung.
4. Die Aufgabenverteilung und die Kompetenzen regelt eine Geschäfts- und Finanzordnung
 5. Der Vorstand i.S. von § 26 BGB besteht aus dem / der Präsidenten/in und Vizepräsidenten/in. Jeder vertritt den Verein allein. Im Innenverhältnis gilt jedoch, daß der / die Vizepräsident/in nur im Falle der Verhinderung des / der Präsidenten/in zur Vertretung berechtigt ist.
 6. Das Präsidium wird jeweils für 2 Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt.
 7. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, muss das Präsidium mit einfacher Mehrheit einen kommissarischen Vertreter bestellen.
 8. Die Ehrenmitglieder werden zu Präsidiumssitzungen eingeladen.
 9. Das Präsidium ist berechtigt, fachkundige Mitglieder als Referenten/innen ohne Stimmberechtigung in das Präsidium zu berufen.

§ 11 Sportkommissionen

1. Der WRIV betreibt in seinen Kommissionen folgende Sportarten:
 - a) Rollkunstlauf
 - b) Rollhockey
 - c) Inline-Fitness- und Speedskating
 - d) Skateboard, Inline-Street und Inline-Alpin
 - e) Inline-Hockey- und Inlineskater-Hockey

Die Sportkommissionen sind in Erfüllung ihrer sportlichen Aufgaben selbständig und eigenverantwortlich. Sie haben die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Präsidiums zu beachten.

2. Die Vorsitzenden der Sportkommissionen sind die für den jeweiligen Aufgabenbereich gewählten Mitglieder des Präsidiums (vergl. § 10 Ziff. 2 h).
3. In den Sportkommissionen können mit Genehmigung des Präsidiums Ausschüsse gebildet werden.
4. Die Sportkommissionen müssen mindestens einmal im Jahr eine Sitzung mit den ihnen angeschlossenen Vereinen durchführen.
In diesen Sitzungen stehen jedem Mitglied für je angefangene 100 zu dieser Sportart gemeldeten Mitglieder 1 Stimme zu (vergl. auch § 8 Ziff.3). Der / Die Sportkommissionvorsitzende und die Ausschussmitglieder haben je 1 Stimme.

Die WRIV-Präsidiumsmitglieder haben das Recht zur Teilnahme an den Sitzungen der Sport-Kommissionen, allerdings ohne Stimmrecht.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 (Mitgliederversammlung).

5. Die Vorsitzenden der Sportkommissionen werden jeweils für zwei Jahre in den zuständigen Sportkommissionsversammlungen gewählt (vergl. Ziff. 4), und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 12 Gerichtsbarkeit

1. Über Streitigkeiten zwischen dem WRIV und seinen Mitgliedern bzw. den Sportkommissionen oder Mitgliedern untereinander entscheidet das WRIV-

Verbandsgericht. Das Präsidium kann auf Antrag die Anrufung eines ordentlichen Gerichtes zulassen.

2. Das Verbandsgericht entscheidet jeweils in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die/der Vorsitzende, der 1. und 2. Beisitzer sowie bis zu zwei Ersatzmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt (vgl. §8 Ziff.6). Der 1. Beisitzer ist gleichzeitig Stellvertreter/in des Vorsitzenden.
3. Die Sportkommissionen können eigene Sportkommissionsgerichte bilden, die über Verstöße gegen die Spiel- und Wettkampf-Ordnungen entscheiden.
4. Gegen die Entscheidung des Verbandsgerichtes und der Sportkommissionsgerichte ist jeweils die Berufung bei den DRIV-Sportgerichten zulässig.
5. Weiteres regelt die Rechts- und Strafordnung des WRIV.

§ 13 Kassenprüfer/innen

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen, die keinem Organ angehören dürfen, für eine Amtsdauer von zwei Jahren.
Die Kassenprüfer/innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buch- und Kassenführung, die Vollständigkeit der Belege und Verwendungsnachweise, sowie die wirtschaftliche Haushaltsführung mindestens einmal im Jahr prüfen und dem Präsidium berichten.
Bei der Mitgliederversammlung ist ein Prüfungsbericht abzugeben.
2. Das Präsidium kann jederzeit Kassenprüfungen anordnen.

§14 Wahlen und Beschlüsse

1. Für alle Personenwahlen und Beschlüsse im WRIV gilt folgendes:
Es entscheidet grundsätzlich die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.
2. Alle Wahlen und Beschlüsse erfolgen durch offene Abstimmung, es sei denn, ein anwesender Stimmberechtigter beantragt die geheime Abstimmung. Dann ist mittels Stimmzettel geheim abzustimmen.
3. Bei Stimmgleichheit gilt folgendes:
 - a) Bei Personenwahlen muss eine Stichwahl durchgeführt werden. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.
 - b) Bei Beschlüssen gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Jede zur Wahl vorgeschlagene Person muss vor dem Wahlgang erklären, ob sie die Wahl annimmt. Nicht anwesende Personen können nur gewählt werden, wenn eine eindeutige schriftliche Erklärung vorliegt.
5. Personenwahlen werden einzeln durchgeführt. Auf Antrag kann en bloc abgestimmt werden, sofern sich keine Gegenstimme erhebt. Die Personenwahlen leitet ein Wahlausschuss, der aus einer/m Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern besteht.

§15 Ordnungen

1. Bestandteile dieser Satzung sind
 - a) Die Geschäftsordnung
 - b) die Finanzordnung

- c) die Ehrenordnung
- d) die Rechts- und Strafordnung
- e) die Jugendordnung

Diese Ordnungen werden jeweils vom Präsidium beschlossen, falls in der Satzung nichts anderes vorgesehen ist. Die Spiel- und Wettkampfordnungen der Kommissionen richten sich nach den entsprechenden Ordnungen des DRIV.

2. Die Anti-Doping-Ordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung. Zur Änderung und Anpassung der Anti-Doping-Ordnung ist das WRIV-Präsidium durch Beschluss mit einfacher Mehrheit befugt

§16 Verstöße gegen die Anti-Doping-Ordnung

Wegen Verstößen gegen die Anti-Doping-Ordnung können Sanktionen verhängt werden. Die Zuständigkeit für das Sanktionsverfahren wird vom WRIV auf den DRIV übertragen, insbesondere auch die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen.

Alle Streitigkeiten werden nach der Anti-Doping-Ordnung des DRIV (DRIV-ADO) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs, auch für den einstweiligen Rechtsschutz entschieden. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, Entscheidungen des DRIV anzuerkennen und umzusetzen.

§17 Auflösung

Die Auflösung des WRIV kann nur in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie gilt als beschlossen, wenn Dreiviertel der anwesenden Mitglieder dafür stimmen und mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Jedem Mitglied steht eine Stimme zu.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der / die Präsident/in und der / die Finanzreferent/in zu Liquidatoren/innen ernannt. Auf § 47 ff BGB wird verwiesen.

Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den Württembergischen Landessportbund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§18 Schlussbestimmungen

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Stuttgart.

Diese Satzung tritt mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart einzutragen.

Die bisherige Satzung und deren Ergänzungen sind gleichzeitig ungültig geworden.

Diese Satzung wurde als Neufassung angenommen in der Mitgliederversammlung des WRIV vom 07. Februar in Stuttgart.

F.d.R.: Stuttgart, den 05. 02. 2011

Hanspeter Friede, Präsident

(Vorstehende Satzung wurde am 18. 04. 2011 vom Amtsgericht Stuttgart, Registergericht, unter VR 1347 ins Vereinsregister eingetragen)